



Region Hannover

Der Regionspräsident

40 Fachbereich Schulen

► **Nr. 2367 (IV) AaA**

Hannover, 18. Juni 2019

## Antwort auf Anfragen

*öffentlich*

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

## Freier Tag nach Ende des Fastenmonats Ramadan für islami-sche Schüler

Anfrage der Fraktion DIE HANNOVERANER vom 06. Juni 2019

### Sachverhalt:

Zum Abschluss des Fastenmonats Ramadans dürfen islamische Schüler auf Antrag einen Tag zu Hause bleiben. Damit sind sie Schülern anderer Religionsgemeinschaften gleichgestellt, die sich ebenfalls für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft freistellen lassen können. Durch diese Praxis ergibt sich jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber Schülern, die einer christlichen bzw. keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die christlichen Feiertage sind bei den Ferienregeln nämlich berücksichtigt. Sie kommen also allen, auch Schülern anderer Religionsgemeinschaften mit zusätzlichen Feiertagsregeln, zugute. Es ergibt sich also ein Verstoß gegen Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes. Dort heißt es u.a.: (3) "Niemand darf wegen ..., seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder **bevorzugt** werden."

Außerdem führt diese Regelung dazu, dass, im Falle von islamischen Festen, der Unterricht in Schulen mit hohem muslimischen Schüleranteil nicht mehr planmäßig vonstatten gehen kann.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Regionsverwaltung:**

1. Die gängige Praxis erfolgt auf der Grundlage eines Erlasses, für dessen Umsetzung die Nds. Landesschulbehörde zuständig ist. Befürwortet die Regionsverwaltung die gegenwärtige Sachlage und ist sie sich der aufgezeigten Problematik bewusst?
  
2. Beabsichtigt die Regionsverwaltung, z.B. über den Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB), auf die Landesregierung und die Landesschulbehörde dahingehend einzuwirken, dass diese Sonderregelungen abgeschafft werden, um so, neben dem Recht auf Gleichheit, auch einen reibungslosen Schulbetrieb in den Schulen, die der Region unterstellt sind, zu gewährleisten?

Antwort der Verwaltung zu 1. und 2.

Soweit hier Regelungsbedarf besteht, fällt dieser in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.

Es ist im Übrigen gelebte und bewährte Praxis an Schulen, dass Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen vom Unterricht für einzelne Tage befreit werden können. Eine Ungleichbehandlung, eine Benachteiligung oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebs konnte bisher nicht festgestellt werden.

**Anlage(n):**